

Verordnung über die Sportförderung

Vom 9. Februar 2021 (Stand 1. März 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz vom 7. März 1991²⁾ über die Sportförderung,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert und unterstützt Sporttätigkeiten von Verbänden, Vereinen und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die zur Erhaltung und Steigerung der sportlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit, der Lebensqualität und des Wohlbefindens aller Altersgruppen führen.

§ 2 Form der Unterstützung

¹ Der Kanton unterstützt Sporttätigkeiten in Form von Kursen, Lagern, Veranstaltungen und Projekten.

§ 3 Angebot

¹ Der Kanton führt eigene Sporttätigkeiten und Anlässe durch, insbesondere:

- a. die Feriensportwochen für Kinder und Jugendliche;
- b. den Baselbieter Team-OL;
- c. den Familiensporttag;
- d. das Aktionsprogramm BLYb SPORTlich;
- e. das Spiel ohne Grenzen;
- f. den School Dance Award;
- g. die Verleihung der Baselbieter Sportpreise;
- h. das Förderprogramm Talent Eye;
- i. das Förderprogramm Kinder- und Jugendsport Baselland (KJSBL).

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 630](#)

§ 4 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport, Swiss Olympic, den Partnerkantonen, den Sportverbänden und anderen Institutionen die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportleiterinnen und -leitern sowie Sportfunktionären sicher.

² Er kann zudem Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Sportförderung und des Sportmanagements anbieten.

§ 5 Beratung

¹ Der Kanton bietet im Breiten- und Leistungssport Beratungsleistungen für Sportvereine, Sportverbände, Gemeinden, Jugendorganisationen, Schulen sowie Sportlerinnen und Sportler an.

§ 6 Vermittlung

¹ Der Kanton orientiert die Bevölkerung über die Sportangebote und die öffentlich zugängliche Sportinfrastruktur.

² Der Kanton stellt Sportveranstalterinnen und -veranstalter mobile Sportinfrastrukturen und Sportmaterial zur Verfügung.

§ 7 Fachkommission für Sportfragen

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission für Sportfragen (Sportkommission).

² Sie besteht aus maximal 11 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretungen des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Sports zusammen. Sie umfasst:

- a. 1 Vertretung des Sportamts;
- b. 1 Vertretung der Gesundheitsförderung (Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion);
- c. 3 Vertretungen der IG Baselbieter Sportverbände;
- d. 1 Vertretung des Basellandschaftlichen Vereins für Sport in der Schule (BLVSS);
- e. 1 Vertretung der Vereinigung Basellandschaftlicher Sportjournalisten;
- f. bis zu 4 weitere Mitglieder, die in Ergänzung zu den unter a–e genannten Mitgliedern eine ausgewogene Vertretung aller Sportbereiche, insbesondere von Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport, Breiten- und Leistungssport sowie Bau und Betrieb von Sportanlagen gewährleisten.

³ Die Geschäftsführung obliegt dem Sportamt.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Sportkommission selbst.

⁵ Die Sportkommission berät den Regierungsrat, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie das Sportamt.

⁶ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Fachgruppen bilden und diesen weitere Aufgaben übertragen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.02.2021	01.03.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021.009

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.02.2021	01.03.2021	Erstfassung	GS 2021.009